

S A T Z U N G

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

- 1.) Der Verein führt den Namen

Die Flensburger
- Förderverein der Fachschule für Technik und Gestaltung e.V.
- 2.) Sein Sitz ist Kiel; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2

Der Verein verfolgt den Zweck:

- 1.) die Fachschule für Technik und Gestaltung Flensburg (FSTuG) als Bildungseinrichtung für die Wirtschaft zu fördern,
- 2.) die zur Unterhaltung dieser Schule zusätzlich erforderlichen Betriebsmittel bei den Mitgliedern des Vereins zu erwirken und
- 3.) die Schule in jeder Hinsicht zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine eingezahlten Bareinlagen zurück.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck es Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die der FSTuG nahe stehen und an der Förderung der Fachschule – insbesondere der Schüler - interessiert sind.

Namhaften Förderern der FSTuG kann die außerordentliche Mitgliedschaft angetragen werden. Mit dieser ist ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch keine Verpflichtung zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verbunden.

§ 4

Der Eintritt in den Verein geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Der Austritt kann nur zu Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens 6 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

Mitglieder, die zugleich Schüler der FSTuG sind, sind zum fristlosen Austritt berechtigt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn

- A) ein wichtiger Grund vorliegt,
- B) die Beiträge trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht entrichtet worden sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes, durch die ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann der Betroffene binnen 4 Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Der Einspruch gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

IV. Beitrag

§ 5

- 1.) Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Förderbeiträge aufzubringen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag kann für

Die Flensburger - Förderverein der Fachschule für Technik und Gestaltung e. V.

- juristische sowie
 - natürliche Personen, und unter diesen für solche, die zugleich Schüler der FSTuG sind,

unterschiedlich bemessen werden.
- 2.) Die Beiträge werden auf Grund eines Beitragsbescheides fällig und sind im Voraus zu zahlen. Neben den Pflichtbeiträgen können die Mitglieder an den Verein freiwillige Beträge oder Zuwendungen leisten, die genau wie die Pflichtbeiträge ausschließlich dem Verwendungszweck gemäß § 2 zuzuführen sind und nur hierfür verwendet werden dürfen.
- 3.) Eine anteilige Beitragserstattung bei Ausscheiden im laufenden Kalenderjahr erfolgt nicht.

V. Organe

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
die Geschäftsführung, bestehend aus einem oder mehreren Geschäftsführern.

VI. Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen innerhalb 4 Wochen einberufen werden, wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Jede Versammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einberufen.

Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Zehntel der anwesenden Mitglieder widerspricht.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

§ 8

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- 1.) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- 2.) die Festsetzung des Jahresbeitrages
- 3.) die Genehmigung des Haushaltes des Vereins
- 4.) die Abnahme der Jahresrechnung des Vereins

Die Flensburger - Förderverein der Fachschule für Technik und Gestaltung e. V.

- 5.) die Entgegennahme des Geschäftsberichts sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- 6.) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 7.) die Beschlussfassung über den Einspruch gegen eine Ausschlussentscheidung des Vorstandes gemäß § 4, Abs. 3
- 8.) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Fachschule für Technik und Gestaltung

§ 9

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins oder seine Auflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung in jedem Fall beschlussfähig.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung bestimmten Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10

Die Einladung zur Mitgliederversammlung, Anträge der Mitglieder, Protokolle sowie weiterer Schriftverkehr, mit Ausnahme von Kündigungen können in

- Textform (§126 b BGB),
- elektronischer Form (§126a BGB) oder durch
- telekommunikative Übermittlung (§127 BGB – dies jedoch ohne fernmündliche Übermittlung) erfolgen

VII. Vorstand

§ 11

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem für Schleswig-Holstein zuständigen Landesinnungsverband des Tischlerhandwerks steht, ohne Rücksicht darauf, ob er Mitglied des Vereins ist, ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Vorsitzenden zu. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit

Die Flensburger

- Förderverein der Fachschule für Technik und Gestaltung e. V.

solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann den Verein allein vertreten.

§ 12

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

Der Vorstand hat den von der Geschäftsführung aufzustellenden Haushaltsplan und Rechnungsabschluss des Vereins der Mitgliederversammlung vorzulegen.

VIII. Geschäftsführer

§ 13

Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch den oder die jeweiligen Geschäftsführer des für Schleswig-Holstein zuständigen Landesinnungsverbandes des Tischlerhandwerks. Sie führt die laufenden Geschäfte unter eigener Verantwortung im Rahmen einer vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil.

IX. Auflösung des Vereins

§ 14

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Handwerkskammer Flensburg mit der Zweckbindung, es für nachwuchsfördernde Maßnahmen zu verwenden.

Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht des Amtsgerichtes Kiel als Voraussetzung für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister verlangt werden.

Die Flensburger - Förderverein der Fachschule für Technik und Gestaltung e. V.

Gründung des Vereins und Genehmigung der Satzung am 13.12.1983 in Bad Bramstedt.

Der Verein

„Verein zur Förderung der Werkkunstschule Flensburg e.V.“ wurde am 12. März 1984 unter Nummer 2951 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit den in der Mitgliederversammlung vom 22.10.2012 gefassten Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung i. d. F. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 19.10.2005. überein